

Sondersatzung nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung des Marktes Eschlkam

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalenabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 6 Abs. 6 der Straßenausbaubeitragssatzung des Marktes Eschlkam vom 11.03.1982 erläßt der Markt Eschlkam folgende

Sondersatzung nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung des Marktes Eschlkam

§ 1

Abweichend von § 6 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung des Marktes Eschlkam vom 11.03.1982 wird für die Baumaßnahme „**Ausbau Teilstück Further Straße, Waldschmidtstraße und Neukirchner Straße**“ der Anteil der Beitragsschuldner

- | | |
|---|------------|
| - für die Fahrbahn auf | 4,6 v.H. |
| - für die Gehwege auf | 18,0 v.H. |
| - für die Oberflächenentwässerung auf | 21,6 v.H. |
| - für die Parkstreifen auf | 30,1 v. H. |
| - für die Beleuchtungseinrichtungen auf | 2,0 v. H. |

festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt E s c h l k a m
Eschlkam, den 20.12.1999

Breu 
1. Bürgermeister

